

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 46 (1975)

Heft: 9

Artikel: Sexualethische Grundsätze für die Resozialisierung verhaltensgestörter weiblicher Jugendlicher. 2. Teil

Autor: Kriech, P. Kajetan

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806493>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wieder einmal die Frage: «Warum macht das das Kind, was kann man dagegen tun?» Als wenn wir in jedem Fall Diagnose, Prognose und Behandlungsplan zu Hand hätten. Vielleicht haben Sie, wie ich, schon Situationen erlebt, wo dann die eigene Ratlosigkeit, der Mangel an Autorität, beim anderen Ideen und Initiative entwickelten. Häufig sind doch die Eltern daran gewöhnt und erwarten es auch, dass wir, nachdem von Schwierigkeiten die Rede war, Vorschläge machen, Anweisungen geben, raten.

Weil von uns erwartet wird, dass wir beurteilen, Prognosen stellen und raten, ist es auch so schwer, diese Erwartungen nicht gleich zu erfüllen, indem man belehrt und beurteilt. Ich nehme mir immer wieder vor, nicht starr vor Augen zu haben, was ich in dem bestimmten Gespräch von den Eltern erreichen will, denn das erschwert mir, zuzuhören und vorurteilsfrei den Gedankengängen der Eltern nachzugehen, Gedankengänge, die unter Umständen sehr hilfreich und aufschlussreich für unser Verständnis für das Kind sein können. Sicher lassen sich rein organisatorische und informativische Belange auch auf einfachere Art lösen; aber Sie alle werden vermutlich auch in Gespräche mit Eltern geraten, wo es um mehr geht.

Lassen Sie mich da, bevor ich zum Schluss komme, noch einen kleinen Exkurs machen:

Es gibt eine Art der Gesprächspsychotherapie, die sogenannte Klienten-zentrierte, die uns Laien auf diesem Gebiet wertvolle Anregungen geben kann. Auch hier wird betont, wie wichtig es ist, im Gespräch herauszuspüren und mitzuvollziehen, was gefühlsmässig hinter der Aussage des Klienten steht (zum Beispiel: Was möchten die Eltern **eigentlich** von mir?).

Der Berater versucht dann die wahrgenommenen emotionalen Erlebnisinhalte zu verbalisieren, das heisst, er gibt dem Ausdruck, was er aus der Aussage und hinter der Aussage verstanden hat. In der klientenzentrierten Gesprächstherapie ist für die

Qualität des Beraters seine Echtheit und Offenheit entscheidend; er darf nicht in die professionelle Haltung oder in die Verteidigungsstellung flüchten. Wertvoll scheint mir auch eine weitere Grundregel: im «Code des Klienten» zu sprechen, also in der Sprache des Klienten, bildhaft, konkret und verständlich. Dass diese Art der Gesprächsführung nur möglich ist, wenn der Berater **richtig** zuhören und **richtig** beobachten kann, ist einleuchtend.

Wenn wir unter Zeitdruck stehen und dadurch nur noch die «Speditivität» des Gesprächs im Vordergrund steht, bleibt natürlich für das Zuhören, das Sich-Hineinversetzen in den anderen, für das gemeinsame Suchen nach Lösungen, für das gemeinsame Abwägen von Möglichkeiten und Massnahmen nicht mehr genug Zeit. Dann sind wir gezwungen, den Gesprächsfaden, das Gesprächsziel krampfhaft im Auge zu behalten, unsere Forderungen möglichst rasch an den Mann zu bringen und alles, was **wir** für nebensächlich halten, abzuklemmen.

Zugegebenermassen gibt es sogenannte «schwierige» Eltern, wo wir auch ohne Zeitdruck diesen Stil anwenden; aber ich wiederhole mit Beharrlichkeit meine anfängliche Ueberlegung: Die Tatsache, dass es sogenannte schwierige Eltern, widrige Umstände und Schwierigkeiten innerhalb des interdisziplinären Teams gibt, berechtigt uns doch nicht zu der Annahme, dass Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit den Eltern unvermeidlich sind. Ich versuche zumindest immer wieder, nach dem **Warum** und **Woher** der Schwierigkeiten zu suchen, **sowohl bei den Eltern als auch bei mir**. Nicht allzuoft, das muss ich gestehen, ist mir bis jetzt eine Art von partnerschaftlicher Zusammenarbeit gelungen; aber das hindert mich nicht daran, das Angebot immer wieder neu zu machen.

Adresse der Verfasserin:
Brita Bürgi-Biesterfeldt
Schulheim
8157 Dielsdorf

Sexualethische Grundsätze für die Resozialisierung verhaltensgestörter weiblicher Jugendlicher

(2. Teil)

3.3 Normatives Ethos der Geschlechtlichkeit

3.3.1 Normativität des Faktischen?

Es ist vor allem A. Kinsey, durch seine nach ihm benannten «Kinsey-Reports» berühmt geworden,

der sich in der Interpretation seiner Erhebungen über das sexuelle Verhalten des Menschen zum Anwalt des faktischen Verhaltens gegenüber jeglichem Normzwang gemacht hat. Wörtlich sagt er: «Das Verhalten des einzelnen Menschen wird zum Gesetz, wenn es mit Hunderten anderer addiert wird.» Eine christliche Ethik kann sich mit einer

solchen Auffassung unmöglich einverstanden erklären. Ethisch richtig ist nicht schon das, was die meisten tun. Das je konkret Vorgegebene darf nicht einfach mit dem je zu Leistenden, das faktische Ethos nicht mit dem Sollensethos identifiziert werden. Franz Böckle, der Bonner Moraltheologe, hat mit Recht auf die notwendige Unterscheidung zwischen dem empirischen Erkenntnismodus der Sozialwissenschaften und dem normativen der Ethik hingewiesen: «Beim empirischen Erkenntnismodus stehen nicht der Wahrheitsgehalt oder die ethische Verbindlichkeit der Handlungswirklichkeit zur Frage, sondern einzig der empirische Tatbestand und die empirischen Voraussetzungen der faktischen Wirklichkeit. Beim normativen Erkenntnismodus dagegen geht es um eine wertende Stellungnahme.»

Mit dieser notwendigen Absetzung von einer Normativität des Faktischen soll nicht geleugnet sein, dass es eine legitime Normbildung von unten her geben kann. Das gilt ja selbst für den Dekalog. Nach dem Alttestamentler N. Lohfink ist der Dekalog in der Frühzeit Israels erwachsen aus sittlichen und rechtlichen Traditionen, die diese halbnomadischen Sippen immer schon besaßen und tradierten. Die Treue zu Jahwe seinerseits läuterte das sittliche Bewusstsein und führte zu einer weiteren Entwicklung der Sitte und des Rechts. So wird die empirische Sozialforschung immer auch Phänomene registrieren, in denen sittliche Ueberzeugungen aufscheinen, die nicht schon deshalb schlecht sind, weil sie zu den herkömmlichen moralischen Standards in Widerspruch stehen. Der von den Kirchen in England vor Jahren eingesetzte Arbeitsausschuss zum Studium der Fragen über Sexualität, Ehe und Familie sagt in seinem Report: «Wir müssen die Möglichkeiten einräumen, dass zumindest manche von denen, die so handeln, sich nach anderen ethischen Maßstäben durchaus korrekt verhalten oder nach ihrem Urteil sich bemühen, in Uebereinstimmung mit den neuen wissenschaftlichen und sozialen Dimensionen zu kommen. Die Ethik, die sich heute der tatsächlichen und legitimen Relevanz der Geschlechtlichkeit für die ethische Normbildung neu bewusst wird, muss sich, auch wenn sie nicht unbesehen faktisch gelebtes Ethos übernimmt, die Frage stellen, ob sich in diesem sittlichen Verhalten nicht erlaubterweise ein Normwandel vollzogen hat, der von der Ethik bis anhin noch zuwenig bedacht wurde.»

3.3.2 Strafrecht und Sittlichkeit

Allgemein wird heute anerkannt, dass strafrechtliche Normen und ethische Normen nicht einfach identisch sind, beide haben vielmehr ihren je eigenen Charakter und ihre je eigene Funktion. Welches ist denn das eigentliche Kriterium für die Notwendigkeit, eine Handlung rechtlich unter Strafe zu stellen? Genügt es, dass ein Tatbestand nach der Ueberzeugung der Mehrheit sittenwidrig ist, oder bedarf es zusätzlicher Bedingungen? Schon bei Thomas von Aquin, dem grossen Theologen des Mittelalters, findet sich ein Orientierungsmodell

zur Lösung unserer Frage. In seiner Summa Theologica beantwortet er auf die Frage, ob durch das staatliche Gesetz alle sittlichen Verfehlungen verboten werden sollen, mit einem entschiedenen Nein. Wörtlich sagt er: «Durch das menschliche Gesetz werden nur die schweren sittlichen Verfehlungen verboten, die auch der grössere Teil der Menge zu meiden imstande ist, und zwar vorzüglich solche, die zum Schaden anderer gereichen, ohne deren Verbot die menschliche Gesellschaft nicht erhalten werden kann.»

Thomas lehnt also eine Totalkodifizierung des Sittlichen ab. Das menschliche Gesetz hat sein Ziel erreicht, wenn es die gemeinschaftsstörenden Akte in Schranken zu halten vermag. Damit hat Thomas im Ansatz bereits vorweggenommen, was Juristen, Sozialethiker und Theologen nach eingehender Auseinandersetzung mit der Frage in den letzten Jahren, zu dem starken Konsens führte: **Ein grober Verstoss gegen die Sittlichkeit allein genügt nicht, um ihn unter Strafe zu stellen; eine Strafbarkeitsklärung bedarf einer mit dem Tatbestand selbst verbundenen sozialen Schädigung.** Das eigentliche Kriterium für die gesetzliche Strafbedürftigkeit einer Handlung ist also nicht ihr sittlicher Unwertsgehalt an sich, sondern ihre Sozialschädlichkeit. Christen werden daher gar nicht erwarten wollen, dass ihre sittlichen Ueberzeugungen durch den Staat strafrechtlich samt und sonders sanktioniert werden. Das widerspräche auch ihrem Verständnis der Sittlichkeit als personaler Antwort auf den Anspruch Gottes, die durch keine Gesetze erzwungen werden kann.

In unserer pluralistischen Gesellschaft wäre es zudem ein grober Verstoss gegen das für die freiheitliche Demokratie grundlegende Prinzip der Toleranz und der Religionsfreiheit, wenn Christen versuchen wollten, ihre je besonderen religiös-sittlichen Anschauungen mit dem Paragraphen des Strafgesetzbuches Andersdenkenden aufzuzwingen. Welche sittlichen Verfehlungen dann unter Strafe gesetzt werden sollen, wird grundsätzlich entscheidend davon abhängen, ob und inwieweit durch solche Taten letzte ethische Grundwerte in Frage gestellt werden und ein geordnetes Zusammenleben in der Gesellschaft unmöglich gemacht wird. Im einzelnen können die Meinungen über die Strafbedürftigkeit eines bestimmten Vergehens selbst unter Christen immer noch auseinandergehen und dies selbst dann, wenn ihre ethische Ueberzeugung eine Handlung eindeutig als sittlich verwerflich beurteilt. Allerdings ist es dabei nicht gleichgültig, ob ein ethisch zu verurteilendes Handeln nur straffrei erklärt oder ob ihm eine förmliche Rechtfertigung zugesprochen wird. Gründe, von der Bestrafung abzusehen, sind noch keine Rechtfertigungsgründe für das Handeln. Hier liegt meines Erachtens auch die grosse Gefahr einer an sich berechtigten Liberalisierung des Strafrechts gerade im Bereich des Geschlechtlichen: Die Zurücknahme von Sanktionen einer Rechtsnorm wird oft als Uebergang zu neuen sittlichen Normen verstanden, statt als Verpflichtung, den sanktionsfreien Raum sittlich zu gestalten. Wo die Sozialschädlichkeit zum einzigen

Maßstab für sittliches Verhalten im Bereich des Geschlechtlichen gemacht wird, kann man kaum mehr von einem wirklichen Leitbild für die humane Gestaltung der Geschlechtlichkeit sprechen.

3.3.3 Einforderndes Ethos der Liebe

Die Evangelien wie die apostolischen Briefe verkünden die Liebe als Zusammenfassung und Erfüllung alles sittlich Geforderten. In der Liebe erweist es sich, ob der Christ unter dem Herrschaftsanspruch Gottes steht und lebt. In der Liebe bestehen «das Gesetz und die Propheten» (Mt. 7,12). Die Liebe ist das «Band der Vollkommenheit» (Kol 3,14). Die Liebe ist so sehr die normative Summe des neutestamentlichen Ethos, dass der Apostel seine Christen in Rom ermahnen kann: «Bleibet niemandem etwas schuldig, es sei denn die gegenseitige Liebe. Denn wer den Nächsten liebt, hat das Gesetz erfüllt. Wenn es heisst: Du sollst nicht ehebrechen, du sollst nicht töten, nicht stehlen, nicht begehren, und was es sonst noch an Geboten gibt, so ist alles in diesem einen Wort zusammengefasst: Du sollst den Nächsten lieben wie dich selbst. Die Liebe tut dem Nächsten nichts Böses. So ist die Liebe die Erfüllung des Gesetzes» (Röm 13, 8—10). Nach diesen Aussagen müssen alle sittlichen Weisungen in ihrem Verhältnis zum Liebesgebot gesehen und gedeutet werden. Das gilt auch für das verantwortliche Sich-Verhalten im Bereich des Geschlechtlichen: Wo die Liebe gegeben ist, ist alles da.

Ich glaube, es ist wichtig, dass wir dies heute wieder neu sehen, um den ethischen Legalismus zu überwinden, an dem unsere Sexualethik lange genug gekrankt hat. Selbstverständlich heisst dies nicht, dass darob alle übrigen Normen einfach über Bord geworfen werden müssten und sich alles in Liebe auflöste. Damit wäre dem Subjektivismus Tür und Tor geöffnet, weil jeder unter Liebe wieder etwas anderes verstehen könnte. Das Gebot der Liebe bedarf der vermittelnden Normen. Aber alle übrigen Normen gelten nur insoweit, als sie Ausdeutungen der Liebe sind. Für die christliche Sexualethik hat sich hierfür der Personalismus als sehr fruchtbar erwiesen. Nach ihm ist der Mensch ein dialogisches Wesen, das ganz auf das mitmenschliche Du verwiesen ist: Am andern erst findet der Mensch zu sich selbst; er ist ein Wesen, das sich notwendig immer wieder selbst überschreitet. Entsprechend erscheint auch die personale Liebesgemeinschaft von Mann und Frau als die erfüllte Form jenes Dialogs von Ich und Du, der ein wesentliches Konstitutivum des Menschseins überhaupt ausmacht. Auch und gerade die geschlechtliche Liebe wird so wesentlich auf das Du des Partners bezogen sein müssen, um human zu sein. Es ist die konsequente Interpretation dieser personalistischen Sicht der Geschlechtlichkeit, wenn R. Bleistein sagt: «Der andere will als Person nicht als Sache, als Mensch nicht als Körper, als Wesen mit einer Geschichte, nicht als Objekt einer flüchtigen Lustbefriedigung gesehen und behandelt werden. Damit fordert der Liebes-

anspruch an den anderen den Liebenden selbst auf, sich ganz und ungeteilt zu engagieren, so er redlich liebt. Liebe verlangt personale Bindung.» Da diese hier geforderte Treuebindung das fundamentale Konstitutivum der Ehe ist, wird man wohl sagen müssen, dass die Ehe der eigentliche und ideale Ort der vollen geschlechtlichen Hingabe ist. Die gesellschaftlich institutionalisierte Form der Ehe will zudem Geborgenheit und Einfügung ins Lebensganze garantieren und die Rechte der Kinder sichern. Wenn dies nach der christlichen Ethik nach wie vor das Leitbild bleibt, muss doch gleich hinzugefügt werden, dass geschlechtliche Beziehungen zum Beispiel vor der Ehe nicht einfach unterschiedslos verurteilt werden dürfen. Es ist offensichtlich, dass der wahllose Geschlechtsverkehr mit beliebigen Partnern sittlich anders zu bewerten ist, als intime Beziehungen im Rahmen eines Liebesverhältnisses oder intime Beziehungen zwischen Partnern, die einander lieben und zu einer Dauerbindung entschlossen sind.

3.4. Dynamische Sexualmoral

Die Bemühungen der theologischen Ethik der Gegenwart gehen auf Ueberwindung des «ethischen Legalismus» in Richtung einer personal verantworteten Sittlichkeit. Man hat heute wieder erkannt, dass das christliche Sittengesetz personal verstanden werden muss: als Ausdruck und Transparenz des Willens Gottes. Die Einstufung einzelner sittlicher Normen nur im Sinn einer Gesetzesmoral ist zutiefst unchristlich. Wo nämlich das sittliche Gebot nicht mehr als Anruf des liebenden Gottes in den Blick kommt, erscheint es sehr bald als eine von aussen her dem Menschen aufgedrängte Willkürnorm, die den Blick auf Gott und den Nächsten versperrt und mehr oder weniger nur den Widerspruch des in seiner Freiheit eingeeengten Menschen hervorruft. So ist denn auch für Paulus das Gesetz — im eigentlichen Sinn des Wortes — ein inneres Gesetz der Gnade des Geistes Gottes selbst: «Wir sind bewohnt von dem Geist, den wir von Gott haben . . . Die sind Kinder Gottes, die sich vom Geiste Gottes leiten lassen.» Alles käme darauf an, dass wir den Menschen zu der Mündigkeit des frohen, vertrauenden, liebenden Gehorsams im Heiligen Geist führen. Nur so wird ein sittliches Leben ein Leben aus Verantwortung — eine Antwort auf das Wort des Herrn in der konkreten Situation der je einmaligen Entscheidung.

Wo sittliches Gesetz personal verstanden wird, kommt notwendigerweise das Gewissen in den Blick. Sie wissen, wie rasch und wie gerne der Mensch sich heute auf sein Gewissen beruft. So leicht hier Missbrauch getrieben werden kann, das Anliegen ist an sich eminent christlich. Ich darf dies am Beispiel der «Hundemoral» veranschaulichen. Ich stelle mir vor, ein wohl dressierter Hund hat sich an bestimmte Gesetze seines Herrn zu halten. Er darf sich nicht überall hinsetzen und auch nicht überall hinmachen, wie es ihm beliebt. Das tut er allerdings nicht von selbst, sondern muss

in ein bestimmtes Verhalten eingeübt werden. Aus Erfahrung lernt er, dass sein Herr in seinen Forderungen unerbittlich bleibt. Das prägt sich ihm mit der Zeit so sehr ein, dass er das Gebot des Herrn als «inneres Gesetz» erfährt. Wo er es übertritt, bekommt er «Gewissensbisse», und in Angst und Furcht vor dem Strafgericht «bereut» er seine Tat mit dem festen «Vorsatz», in Zukunft nicht mehr zu «sündigen». — Gibt es nicht auch Menschen, die sich ähnlich verhalten, die auf der Stufe einer blossen «Instinktmoral» stehen bleiben und sich daher immer wieder fragen: Darf ich oder darf ich nicht? Es sind Menschen, die einzig vom «Ueber-Ich», vom inneren Echo der sittlichen Maßstäbe der Aussenwelt, sich leiten lassen und nicht den Mut aufbringen, sich selber zu entscheiden. Dieser «Ueber-Ich-Moral» hat man heute den Kampf angesagt. Das «Ueber-Ich» spielt zwar im Aufbau der sittlichen Persönlichkeit eine entscheidende Rolle. Aber je reifer der Mensch wird, desto mehr sollte er aus der Mitte seiner Person leben, desto mehr sollte das «Ueber-Ich» abgelöst werden durch das «Herz», wie die Schrift diese innerste Mitte des Menschen nennt.

Selbstverständlich bedarf der Mensch auch so der Leitbilder und Normen. Diese haben aber mehr die Funktion einer Magnetnadel, die mir an jedem Standort die Richtung angibt, woraufhin ich mich zu bewegen habe. Hier wird dann auch die Unterscheidung zwischen Ziel- und Erfüllungsgeboten relevant. Erfüllungsnormen im Sinn von rechtllichem Gesetz sind Verhaltensnormen, die nicht nur das Ziel des Handelns nennen, sondern auch einen klaren und eindeutig bestimmten Weg zu seiner Erreichung. Sie wollen letzte, unbedingt sichere Maßstäbe für das rechte Handeln sein, geben Anweisungen für den konkreten Einzelfall und legen mit absoluter Verbindlichkeit fest, was in bestimmten Situationen unter allen Umständen zu geschehen ist. Zielnormen dagegen haben mehr Leitbildcharakter, sie sind zwar deshalb nicht weniger verpflichtend, aber sie lassen dem einzelnen den Spielraum eigener verantworteter Entscheidung und berücksichtigen immer auch die ganze konkrete Situation und den Reifeprozess eines Menschen. So werden wir uns in der Praxis oft damit begnügen müssen, einen Menschen in einem bestimmten Lebensgebiet voranzubringen, und vielleicht ein Auge zudrücken für anderes, das er noch nicht fertig bringt. Wir dürfen nicht einem Perfektionismus huldigen, weil oft genug das Bessere der Feind des Guten ist. Jeder Mensch wird in der Freiheit seiner Wahl sich mit einer nur fragmentarischen Selbstverwirklichung abfinden müssen. Auch die Sexualethik und die Sexualerziehung muss sich immer zuerst dem konkreten Menschen zuwenden, ihm zu seinem ihm möglichen, von seiner konkreten Existenz bedingten und eröffneten Ethos verhelfen. **So kann es Bedingungen geben, in denen bestimmte sexuelle Aktivitäten situations-, phasen- oder entwicklungsgerecht sind, obwohl sie gemessen am Leitbild human gestalteter Geschlechtlichkeit als «unreif» und «unvollkommen» bezeichnet werden müssen.**

4. Leitsätze für die Resozialisierung verhaltensgestörter Mädchen

4.1. Positive Grundeinstellung zur Sexualität

Die ganzmenschliche Schau der Sexualität macht es erforderlich, dass die erzieherischen Bemühungen bei verhaltensgestörten Mädchen im Rahmen einer sittlich-personalen Gesamterziehung wahrgenommen werden. Es geht um Herzens- und Charakterbildung auf breitester Ebene. Da die Geschlechtlichkeit in der je eigenen geschlechtsspezifischen Form zu Mann und Frau schlechtthin gehört, bleiben das Ja zur eigenen Geschlechtlichkeit sowie ein unbefangenes Verhältnis hierzu Grundlage und Voraussetzung jeder rechten Formung dieser jungen Menschen.

4.2. Integration der Sexualität

Die menschlichen Geschlechtskräfte erschöpfen sich nicht in einer funktionalen Betätigung. Ihre Offenheit und Plastizität sowie ihr Antriebsüberschuss weisen auf die Aufgabe des Menschen hin, diese Lebenswirklichkeit ernst zu nehmen, zu entwickeln und harmonisch in das individuelle und gesellschaftliche Leben des Menschen einzuordnen. Totale Permissivität beseitigt das Problem nicht, sondern verlagert es nur. So wird immer neu versucht werden müssen, diesen Menschen zu helfen, das Geschlechtliche als ganzmenschliche Wirklichkeit zu sehen und zu integrieren und es nicht einfach als Mittel privater Triebbefriedigung zu missbrauchen.

4.3. Personale Bindung

Sexuelle Betätigung «betrifft» den Menschen in einer tiefern Weise als etwa die Befriedigung des Nahrungstriebes. Sie kann daher nicht unter Ausserachtlassung der personalen Bindungen gewertet werden. Die christliche, aber auch schon die rein anthropologische Sicht verbietet eine grundsätzliche Trennung von Sexualität und Liebe. Leitbild auch für die Resozialisierung verhaltensgestörter Mädchen bleibt darum die Partnerschaft von Mann und Frau, in der gleichzeitig die Verantwortung vor dem Mitmenschen, vor der Gemeinschaft und vor der menschlichen Zukunft einbezogen wird. Das heisst umgekehrt: Nicht das zölibatäre Leben in geschlechtlicher Enthaltensamkeit darf Leitbild für Ihre Erziehungsarbeit sein. Den verhaltensgestörten Mädchen wird daher immer auch die Begegnung mit gleichaltrigen jungen Männern ermöglicht werden müssen, damit sie die Partnerschaft von Mann und Frau einüben lernen.

4.4. Soziale Verantwortung

Die grundlegende Rolle der humanen Geschlechtlichkeit für die Gesellschaft schliesst auch die soziale Verantwortung mit ein. Deshalb genügt es nicht, Sinnverständnis nur für die individuelle Gestaltung der Geschlechtlichkeit zu wecken. Viel-

mehr müssen die Belange der Gesellschaft immer auch mitbedacht werden, soll das Sexualverhalten wirklich human sein. Für die Resozialisierung verhaltensgestörter Mädchen wird darum wichtig sein, dass sie ihre soziale Verantwortung wahrnehmen lernen und so zum Beispiel nicht andere Ehen zu Schaden bringen. Aber ebenso wird darauf zu achten sein, dass die verhaltensgestörten Mädchen nicht «Freiwild» morbider Bürger werden, und dass in der Gesellschaft jene Strukturveränderungen vorangetrieben werden, die eine Resozialisierung erst möglich und sinnvoll machen.

4.5. Der Reifungsprozess

Der Weg zu einer rechten geschlechtlichen und gesamt menschlichen Reifung ist langdauernd und oft recht mühsam. Viele auch sogenannte «normale» Menschen werden erst auf Umwegen und

über Teilziele der ihnen gestellten Aufgabe gerecht. Wieviel mehr wird dies für verhaltensgestörte Mädchen gelten müssen. Auf ihrem Weg zur Integration der Sexualität wird es entwicklungs- und Reifungsstufen geben, aber auch Krisen und Regressionen. Was dabei im Einzelfall jeweils richtig und gut und was sinnwidrig und falsch ist, lässt sich nicht durch eine ausgeklügelte Kasuistik festlegen. Eine gewisse Entdramatisierung wird hier unerlässlich sein, wenn das ohnehin angeschlagene Selbstwertgefühl dieser Menschen nicht noch mehr in Mitleidenschaft gezogen werden soll. Eine grosse Einfühlungsgabe, eine Riesengeduld, ein Hoffen oft wider alles Hoffen und hie und da wohl auch der Mut zum Wagnis werden hier unerlässlich sein.

Adresse des Verfassers:

Dr. P. Kajetan Kriech, Moraltheologe
Kapuzinerkloster Solothurn

Zur sozialmedizinischen Politik für alte Menschen

Das «Winterthurer-Modell»

(2. Teil)

Wir werden in den folgenden Nummern die angeführten Arbeitshypothesen aus dem Modell «Alter», wiederum mit freundlicher Genehmigung der «Winterthurer-Versicherungen», veröffentlichen:

1. Sozialmedizinische Aspekte des Alterns,
2. Fürsorge-Aspekte,
3. Kommunikations-Aspekte,
4. Aspekte der Planung/Architektur,
5. Finanzielle Aspekte.

Red.

1. Sozialmedizinische Aspekte des Alterns

Einleitung

In der ersten Phase der Zusammenarbeit im Experten-Gremium formulierten die Experten Arbeitshypothesen zu ihren Fachbereichen. Es handelt sich um Postulate und Forderungen grundsätzlicher Art, die bei der Planung und Realisierung des vorliegenden Modells berücksichtigt werden sollten. Diese Arbeitshypothesen sind demnach im Sommer 1972 entstanden und dienen als Grundlagen zur Erarbeitung der ganzen Konzeption.

Gesundheit im Alter

1. Den besseren Lebensbedingungen, der Hygiene und den Fortschritten der kurativen Medizin verdanken wir eine wesentlich grössere durchschnittliche Lebenserwartung als unsere Vorfahren. Noch um die Jahrhundertwende hatte ein neugeborener Knabe eine Lebenszeit von 49 und ein neugeborenes Mädchen eine solche von 51 Jahren vor sich. Heute hingegen erreicht die durchschnittliche Lebensdauer der Männer 70 und diejenige der Frauen 75 Jahre. Daraus darf nicht geschlossen werden, dass das menschliche Leben, das heisst die biologische Lebensdauer verlängert wurde, sondern lediglich, dass heute viel mehr Menschen das biologische Alter erreichen und weniger vorzeitig, das heisst vor Erreichen des Greisenalters sterben.

2. Von der Schweizer Bevölkerung sind heute rund 10 Prozent der Männer und 14 Prozent der Frauen über 65 Jahre alt; also nahezu eine Million sind Betagte, sind Rentenbezüger der AHV. In nicht allzuferner Zukunft dürften 12 Prozent der Männer und 16 Prozent der Frauen im «biblischen Alter» stehen.

3. Viele alte Leute bedeuten leider auch viel Altersleiden. Nicht nur die direkt mit dem Alter zusammenhängenden Krankheiten werden entsprechend der Ueberalterung der Bevölkerung zuneh-